

Jürgen Gottmann, 20.06.2010

Teilzeit und Beurlaubung – Übersicht

Situation	Voraussetzung	Höchstdauer/ Kumulation	Beihilfeanspruch
Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit § 67 LBG ehemals: (§ 85a Abs.3 LBG)	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Dem Antrag sollte entsprochen werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen Anrechnung auf die Probezeit bei mind. 1/5 der Pflichtstundenzahl	Während der Elternzeit, oder einer familienpolitischen Beurlaubung mit weniger als 50%, damit Ruhegehaltsfähigkeit gegeben ist = mindestens 1/5 der Regelarbeitszeit	Ja, §1 Abs.1 BVO; zu beachten ist §10 SGB V
Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit § 66 LBG ehemals: (§ 85a Abs.1 Nr.1 LBG)	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Dem Antrag sollte entsprochen werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen	Solange die Voraussetzungen gegeben sind.	Ja, gem. §77 LBG und BVO
voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit § 63 LBG ehemals: (§ 78b Abs.1 LBG)	kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen	keine	Ja, gem. §77 LBG und BVO
voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung = Jahresfreistellung § 64 LBG ehemals: (§ 78b Abs. 4 LBG, Sabbatjahr)	kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen	Bewilligungszeitraum 3 bis 7 Jahre, d.h. 2 bis 6 Jahre arbeiten — dann einjährige Freistellung. (kann auch von Teilzeit-LK beantragt werden). Neu: auch Halbjahre möglich	Ja, gem. §77 LBG und BVO
Altersteilzeit § 65 LBG ehemals: (§ 78d LBG) (muss vor dem 1.1.2013 beginnen)	Für Lehrkräfte ab dem 01.08. nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen	Muss bis zur Regelaltersgrenze oder bis zu einer Antragsaltersgrenze gehen	Ja, gem. §77 LBG und BVO
Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen § 71 Abs. 1 LBG ehemals: (§ 85a Abs 1 Nr. 2 LBG)	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Dem Antrag sollte entsprochen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen	Bis zu einer Dauer von 12 Jahren (Elternzeit bleibt unberücksichtigt)	Ja, §1 Abs.1 BVO; zu beachten ist §10 SGB V
Altersurlaub § 70 Abs. 1 Nr.2 ehemals: (§ 78e Abs.1Nr. 2)	Nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des (Antrags-)Ruhestandes erstrecken muss, bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang	Nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn 15 Jahre insgesamt nicht überschritten werden.	Nein
Urlaub arbeitsmarktpolitisch (§ 70 Abs. 1 Nr. 1)	Nur möglich bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang z.Z. in kaum einer Schulform gegeben	Sechs Jahre	Nein
Hinweis für Teilzeitkräfte: Der Umfang der übrigen Dienstpflichten soll der reduzierten Unterrichtsverpflichtung entsprechen (BASS 21- 05 Nr.: 10; ADO § 15 Abs. 1).			